Bundesrat Drucksache **942/1/94**

06.02.95

Empfehlungen
der Ausschüsse

In - Fz

zu **Punkt** der 680. Sitzung des Bundesrates am 17. Februar 1995

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
- Antrag des Landes Berlin -

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Finanzausschuß (Fz)

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe beim Deutschen Bundestag einzubringen:

In
Fz

1. Zu Artikel 1 Nr. 01 - neu - (§ 14 d - neu - BRRG)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. Nach § 14 c wird folgender § 14 d eingefügt:

"§ 14 d

Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß Beamte, die wegen Personalüberhangs in absehbarer Zeit nicht in einem Amt ihrer Laufbahn verwendet werden können, auch ohne ihre Zustimmung an Maßnahmen zur Erlangung einer neuen Befähigung teilnehmen und nach Erwerb der Befähigung die Laufbahn wechseln müssen."'

Ausgeliefert am 07. FEB. 1995

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 1)

Als Folge

a) ist Artikel 1 Nr. 2 zu streichen

b) wird in der Einzelbegründung die bisherige Begründung "Zu Nummer 2: Ergänzung des § 36 BRRG" zur Einzelbegründung "Zu Nummer 01: Einfügung des § 14 d BRRG" und wie folgt geändert:

'In Satz 3 sind nach den Worten "Den Beamten soll deshalb" die Worte "im Rahmen des Zumutbaren und Angemessenen" einzufügen.'

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der Gesetzesantrag stellt die Regelung, nach der Beamte verpflichtet werden können, auch ohne ihre Zustimmung an Maßnahmen zur Erlangung einer neuen Befähigung teilzunehmen und nach Erwerb der Befähigung die Laufbahn zu wechseln, in den Zusammenhang mit den beamtenrechtlichen Grundpflichten. Aus systematischen Gründen soll die Regelung an die Laufbahnvorschriften des BRRG angefügt werden. Hierdurch wird auch der Vorschlag der Arbeitsgruppe "Statusrechtliche Regelungen zur Stärkung des Leistungsgesichtspunktes und der Erhöhung der Mobilität in der Verwaltung" des Arbeitskreises für Beamtenrechtsfragen zu § 19 Abs. 2 des "Rohentwurfs eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Umsetzung Perspektivbericht)" einbezogen (vgl. Schreiben des BMI vom 21.10.1994 - D I 1-210090/30-68 -).

Die Ergänzung der Einzelbegründung dient der Klarstellung des Gewollten.

In Fz

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 26 a BRRG)

Artikel 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

'1. Nach § 26 wird folgender § 26 a eingefügt:

"§ 26 a

Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß ein Beamter auf Lebenszeit bis zum 31. Dezember 2001 auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden kann,

1. frühestens nach Vollendung des 55. Lebensjahres und

...

(noch Ziff. 2)

2. wenn beim Dienstherrn aufgrund von Umstrukturierungsmaßnahmen oder bei anderweitigem Personalüberhang, der in absehbarer Zeit nicht abgebaut werden kann, ein dringendes öffentliches Interesse an einer Versetzung in den Ruhestand gegeben ist und eine Stelle in derselben Laufbahngruppe oder eine gleichwertige Stelle eingespart wird.

§ 26 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend."'

Als Folge

a) ist im Vorblatt in Abschnitt B. Lösung in Absatz 2 der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Ermächtigung zur Einführung eines vorgezogenen Ruhestandes auf Antrag des Beamten, frühestens nach Vollendung des 55. Lebensjahres."

b) aa) sind in der Einzelbegründung "Zu Nr. 1 zum neuen § 26 a BRRG" die Worte "mit Beginn des 55. Lebensjahres" durch die Worte "frühestens nach Vollendung des 55. Lebensjahres zu ersetzen.

bb) ist nach Absatz 2 folgender Absatz einzufügen:

"Die Versetzung in den Ruhestand ist jedoch nur gerechtfertigt und vermag die gewünschte Personalkosteneinsparung nur zu erbringen, wenn sichergestellt wird, daß eine Planstelle derselben Laufbahngruppe oder eine gleichwertige Stelle eingespart wird."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der Gesetzesantrag zwingt die Länder, die von dieser Regelung Gebrauch machen wollen, den Vorruhestand mit dem vollendeten 55. Lebensjahr beginnen zu lassen. Durch die Änderungsregelung wird den Ländern ein Spielraum eingeräumt, von welchem Lebensalter des Beamten ab sie eine Vorruhestandsregelung einführen wollen, jedoch nicht vor Vollendung des 55. Lebensjahres. Diesen Spielraum können die Länder z.B. dafür nutzen, den Beginn des Vorruhestandes an beabsichtigte Regelungen für das Tarifpersonal anzupassen.

Die Nummer 2 des Satzes 1 der Regelung berücksichtigt die Ergänzungen, die der Arbeitskreis für Beamtenrechtsfragen in seiner Sitzung am 10./11. November 1994 hierzu beschlossen hat.

...

In Fz

3. Zu Artikel 1 Nr. ... - neu - (§ 44 c - neu - BRRG) und Artikel 2 a - neu - (§ 76 c - neu - DRiG)

a) In Artikel 1 ist folgende neue Nummer ... anzufügen:

'... Nach § 44 b wird folgender § 44c eingefügt:

"§ 44 c

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß Beamten mit Dienstbezügen in Bereichen, in denen aufgrund von Umstrukturierungsmaßnahmen oder Aufgabenwegfall Stellen abgebaut werden sollen, auf Antrag

1. Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt 15 Jahren,

2. Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,

bewilligt werden kann, wenn sonstige dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen. § 44 a Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Regelung über die Beschränkung der Nebentätigkeiten in § 44 a Abs. 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(3) Anträgen auf Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung, Übergang zur Vollzeitbeschäftigung sowie Rückkehr aus dem Urlaub ist zu entsprechen, sofern zwingende dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

(4) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 und § 44 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 44 b oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und § 44 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 44 b dürfen zusammen die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, des § 44 a Abs. 1 Satz 2 oder im Sinne des § 44 b Abs. 1 Satz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von 15 Jahren die Dauer von 20 Jahren tritt. Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, § 44 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Urlaub nach § 48 a dürfen zusammen die Dauer von 12 Jahren nicht überschreiten. § 44 a Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Anträge nach Absatz 1 können bis zum 31. Dezember 2005 gestellt werden."'

Der bisherige § 44 c wird § 44 d.

...

(noch Ziff. 3)

Als Folge

- ist § 44a Abs. 4 Satz 1 bis 3 BRRG wie folgt zu fassen:

"Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4, § 44 c Abs. 1 Satz 1 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 44 b oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, § 44 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 44 b dürfen zusammen die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2, des § 44 b Abs. 1 Satz 2 oder im Sinne des § 44 c Abs. 1 Satz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von 15 Jahren die Dauer von 20 Jahren tritt. Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Urlaub nach § 44 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 48 a dürfen die Dauer von 12 Jahren nicht überschreiten."

- ist § 44 b Abs. 4 BRRG wie folgt zu fassen:

"Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 sowie Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach § 44 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie nach § 44 c Abs. 1 Satz 1 dürfen zusammen die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2, im Sinne des § 44 a Abs. 1 Satz 2 oder im Sinne des § 44 c Abs. 1 Satz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von 15 Jahren die Dauer von 20 Jahren tritt."

- ist § 48 a Abs. 2 Satz 1 BRRG wie folgt zu fassen:

"Die Dauer des Urlaubs im Sinne des Absatzes 1 darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 44 a Abs. 1 sowie § 44 c Abs. 1 zwölf Jahre nicht überschreiten."

- ist § 48 a Abs. 4 wie folgt zu fassen:

"(4) § 44 d gilt entsprechend."

- ist das Vorblatt wie folgt zu ändern:

a) In Abschnitt A. Zielsetzung ist dem Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Auch die Möglichkeiten von Freistellungen sind dazu zu nutzen."

b) In Abschnitt B. Lösung ist folgender Absatz 3 anzufügen:

"Ermächtigung zur Erweiterung der Teilzeit- und Beurlaubungsmöglichkeiten."

...

(noch Ziff. 3)

- ist vor der Einzelbegründung "Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)" folgende Einzelbegründung einzufügen:

"Zu Nummer ...: Zum neuen § 44 c BRRG

Die finanzielle Situation der öffentlichen Haushalte zwingt auch im öffentlichen Dienst zu Sparmaßnahmen, die Umstrukturierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen in der Verwaltung notwendig machen. Der dadurch entstehende Personalüberhang kann nur dann haushaltswirksam abgebaut werden, wenn entsprechende dienstrechtliche Möglichkeiten geschaffen werden. Einen wirksamen Beitrag hierzu kann die Einfügung dieser Regelung über Teilzeitbeschäftigung und Urlaub bewirken.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Erweiterung der bisherigen Möglichkeiten zur Freistellung bestehen nicht, weil auch hierfür eine Ausnahmesituation die Legitimation bildet. Vergleichbar der Begründung für die arbeitsmarktpolitische Freistellung findet das Ziel dieser Maßnahme, die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte zu unterstützen, eine Rechtfertigung in der Erhaltung des sozialen Rechtsstaates. Nur wenn es gelingt, die Ausgaben der öffentlichen Hand für Personal- und Personalfolgekosten deutlich zu reduzieren, dann wird der notwendige Spielraum zur Sicherung der Leistungen erhalten oder wiederhergestellt werden können, die den Kern des Sozial- und des Rechtsstaates ausmachen. Der Ausnahmecharakter dieser Vorschrift wird außerdem dadurch deutlich, daß diese Regelung nur für einen Übergangszeitraum gelten soll, der voraussichtlich zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte ausreichen wird.

Die zusätzliche Freistellungsregelung zur Stelleneinsparung ist neben den bisherigen Teilzeitbeschäftigungs- und Beurlaubungsmöglichkeiten aus arbeitsmarkt- und familienpolitischen Gründen (§§ 44 a, 48 a) dringend erforderlich, weil die arbeitsmarktpolitische Variante, die eine Entlastung des Arbeitsmarktes durch Neueinstellungen bezweckt, nicht für einen Stellenabbau genutzt werden darf.

b) Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2 a einzufügen:

'Artikel 2 a

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...), zuletzt geändert durch Gesetz vom ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 76 b wird folgender neuer § 76 c eingefügt:

"§ 76 c

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß Richtern in Fällen, in denen aufgrund von Umstrukturierungsmaßnahmen oder Aufgabenwegfall Stellen abgebaut werden sollen, auf Antrag

1. Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes bis zur Dauer von insgesamt 15 Jahren,

2. Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren, mindestens von einem Jahr,

zu bewilligen ist. § 76 a Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

...

(noch Ziff. 3)

(2) Einem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn

1. im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zuläßt,

2. im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 76 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Anträgen auf Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung, Übergang zur Vollzeitbeschäftigung sowie Rückkehr aus dem Urlaub ist zu entsprechen, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe dem entgegenstehen.

(4) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 und § 76 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 76 b oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und § 76 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 76 b dürfen zusammen die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2, im Sinne des § 76 a Abs. 2 Satz 2 oder im Sinne des § 76 b Abs. 1 Satz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von 15 Jahren die Dauer von 20 Jahren tritt. Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 sowie Urlaub nach § 76 a Abs. 1 und nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 dürfen zusammen die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. § 76 a Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Anträge nach Absatz 1 können bis zum 31. Dezember 2005 gestellt werden."

Als Folge

- ist § 76 a Abs. 5 wie folgt zu fassen:

"Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4, § 76 c Abs. 1 Satz 1 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 76 b oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, § 76 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 76 b dürfen zusammen die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 2 Satz 2, im Sinne des § 76 b Abs. 1 Satz 2 oder im Sinne des § 76 c Abs. 1 Satz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von 15 Jahren die Dauer von 20 Jahren tritt. Urlaub nach Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Urlaub nach § 76 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 darf zusammen die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten."

- ist § 76 b Abs. 4 wie folgt zu fassen:

"Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 sowie Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach § 76 a Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 sowie nach § 76 c Abs. 1 Satz 1 dürfen zusammen die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2, im Sinne des § 76 a Abs. 2 Satz 2 oder im Sinne des § 76 c Abs. 1 Satz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von 15 Jahren die Dauer von 20 Jahren tritt."

...

(noch Ziff. 3)

- ist nach der Einzelbegründung "Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)" folgende Einzelbegründung einzufügen:

  "Zu Artikel 2 a (Änderung des Deutschen Richtergesetzes):

  Die vorgeschlagene Regelung entspricht dem Vorschlag zu Artikel 1 Nr. ... (§ 44 c BRRG). Eine Erstreckung auf den Bereich des Richterrechts ist sachlich geboten."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

zu Buchstabe a:

Durch die Regelung kann das Ziel der Gesetzesinitiative, durch geeignete Reformmaßnahmen Stellen abzubauen und damit Personalkosten einzusparen, unterstützt werden. Die Regelung entspricht inhaltlich der Nr. 1 der Stellungnahme des Bundesrates vom 24.09.1993 zum Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BR-Drs 509/93 - Beschluß -). Wegen des besonderen Ansatzes für diese Variante der Freistellung ist der Standort in einer eigenen Vorschrift außerhalb des § 44 a gewählt worden. Die Bundesregierung hat diesem Vorschlag im Hinblick auf Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zugestimmt (s. Nr. 1 der Gegenäußerung der Bundesregierung - BT-Drs 12/6479 - Anlage 3 -).

Die Bedenken der Bundesregierung werden nicht geteilt, weil auch die Pflicht zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte durch das Grundgesetz vorgegeben ist.

Der Vorschlag nimmt auch Bezug auf die Nr. 2 der Entschließung des Bundesrates vom 29.04.1994 (BR-Drs 262/94 - Beschluß -).

Die mehrheitlich beschlossene Empfehlung des Arbeitskreises für Beamtenrechtsfragen, für die Schaffung eines weiteren Teilzeit- und Beurlaubungstatbestandes bestehe kein Bedürfnis, wird aus den in der Antragsbegründung (letzter Absatz) angeführten Gründen nicht geteilt.

zu Buchstabe b:

Die vorgeschlagene Regelung entspricht dem Änderungsvorschlag unter Buchstabe a. Eine Erstreckung auf den Bereich des Richterrechts ist sachlich geboten.

...

Zu Artikel 2 (§ 26 a Bundesbesoldungsbesetz)

Der bisherige Wortlaut des Artikels 2 zu § 26 a wird Nummer 1.

§ 26 a ist dabei wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

4. In Fz

aa) Nach dem Wort "Verminderung"
sind die Worte "oder Verlagerung"
einzufügen.

5. In

bb) Die Worte "von längstens drei"
sind durch die Worte "von längstens fünf"
zu ersetzen.

6. Fz

b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Umwandlung von Planstellen, wenn die Obergrenzen nach einer Fußnote zur Bundesbesoldungsordnung A oder zu einer Landesbesoldungsordnung A aus gleichen Gründen überschritten werden."

Als Folge ist die Einzelbegründung wie folgt zu fassen:

7. In

"Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1: Einfügung des § 26 a BBesG

setzt Annahme von Ziff. 4 voraus

Alle öffentlichen Verwaltungen stehen vor der Notwendigkeit von Reformen. Die kritische Haushaltslage zwingt die öffentlichen Verwaltungen zu Rationalisierungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen, die die Mitarbeit der Beschäftigten voraussetzen, werden erschwert durch die geltenden Stellenobergrenzenregelungen, die dazu führen können, daß sich die Beförderungschancen der vorhandenen Beamten erheblich verschlechtern. Diese Folge tritt nicht nur bei einer Verringerung der Gesamtzahl der Planstellen ein, wobei nach geltendem Besoldungsrecht die Zahl der Beförderungsämter proportional verringert werden müßte. Ganz erhebliche und langfristige Einschränkungen der Beförderungschancen ergeben sich auch, wenn z.B. Aufgaben und Personal aus obersten Bundes- oder Landesbehörden auf nachgeordnete Behörden verlagert werden. Durch die aus obersten Bundes- oder Landesbehörden zu verlagernden Stellen,

...

(noch Ziff. 7)

die ohne Bindung an Obergrenzen eingerichtet werden dürfen (§ 26 Abs. 2 Nr. 1 BBesG), werden die gesetzlichen Obergrenzen bei den nachgeordneten Behörden nachhaltig überschritten. Dies hat zur Folge, daß freie Beförderungsstellen umgehend umgewandelt werden müßten und daher langfristig Beförderungen ausgeschlossen blieben. Dadurch wäre eine dem Ziel von Reformbestrebungen zuwiderlaufende Demotivation von Beschäftigten zu befürchten. Um dieses zu verhindern, soll vorgesehen werden, daß die Überschreitung der gesetzlichen Planstellenobergrenzen infolge von Rationalisierungsmaßnahmen für einen Zeitraum von längstens fünf *) Jahren und danach die Umwandlung der die Obergrenzen überschreitenden Planstellen auf jede dritte freiwerdende Planstelle beschränkt wird. Damit bleibt der Regelungszweck der Stellenobergrenzen gewahrt, in den Behörden Beförderungsstellen nach einheitlichen Maßstäben zu schaffen.

Mehrkosten fallen ebenfalls nicht an, weil die Maßnahme zu keiner Erhöhung der Anzahl der Beförderungsstellen führt. Mittelfristig sind neben der beabsichtigten effektiveren Aufgabenerfüllung auch Einsparungen durch den Abbau von Beförderungsstellen zu erwarten."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

zu Buchstabe a:

In

Mit dem Antrag Berlins wird das begrüßenswerte Ziel verfolgt, Hindernisse in den geltenden Stellenobergrenzenregelungen zu beseitigen, die dringend erforderliche Rationalisierungsmaßnahmen wesentlich erschweren. In der hiermit vorgelegten Fassung ist auch die Verlagerung von Planstellen erfaßt worden. Die Begrenzung der Regelung auf Rationalisierungsmaßnahmen, die mit einer Verminderung von Planstellen verbunden sind, erweist sich als zu eng. Die derzeit geltenden Stellenobergrenzenregelungen können auch Rationalisierungsmaßnahmen ohne Stellenverminderungen beeinträchtigen, z.B. wenn im Rahmen einer Verwaltungsreform in großem Umfang Aufgaben und Stellen aus obersten Bundes- und Landesbehörden auf nachgeordnete Behörden übertragen werden.

*) Wird an das Abstimmungsergebnis zu Ziffer 5 angepaßt.

...

Wegen der zunehmenden Bedeutung von Rationalisierungsmaßnahmen, insbesondere im Kommunalbereich, sollte an dem Vorschlag der Innenministerkonferenz vom 06.05.1994 festgehalten werden, die Übergangsfrist für den Abbau von Beförderungsämtern auf längstens fünf Jahre festzulegen, um eine hinreichende Wirkung der Maßnahmen zu gewährleisten.

Fz

zu Buchstabe b:

Die vorgesehene Formulierung eines neuen § 26 a Abs. 2 BBesG ist zu eng. Außer in den genannten Fußnoten zu den BesGr. A 9 und A 13 sind weitere Obergrenzen für Ämter mit Amtszulage in Fußnoten zur Bundesbesoldungsordnung A (z.B. Fußnoten 12 und 13 zur BesGr. A 13 - Amtsanwälte, Rechtspfleger) sowie Obergrenzen für sonstige Ämter (z.B. Fußnote 5 zur BesGr. A 6) enthalten. Darüber hinaus ist davon auszugehen, daß auch Landesbesoldungsordnungen A solche Obergrenzen - wie in Baden-Württemberg (z.B. Fußnote 1 zu BesGr. A 6, Fußnoten 3 und 5 zur BesGr. A 9, Fußnote 4 zur BesGr. A 11) - enthalten. Die Überschreitung dieser Obergrenzen infolge von Rationalisierungsmaßnahmen muß in die geplante Regelung ebenfalls einbezogen werden.

Fz
Bei Annahme entfällt Ziff. 9

8. Zu Artikel 2

In Artikel 2 ist folgende Nummer 2 anzufügen:

'2. Die Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

a) In Besoldungsgruppe A 5 wird die Amtsbezeichnung "Assistent" gestrichen.

b) In Besoldungsgruppe A 6 werden

aa) bei der Amtsbezeichnung "Sekretär" die Fußnotenhinweise "2) 3) 4)" durch den Fußnotenhinweis "1)" und

bb) die Texte der Fußnoten 2, 3 und 4 jeweils durch den Text "(weggefallen)" ersetzt.'

Als Folge ist die Begründung zu Artikel 2 wie folgt zu ergänzen:

'Zu Nummer 2: Änderung der Bundesbesoldungsordnung A

Durch die Bundesbesoldungs- und versorgungsanpassungsgesetze 1992 und 1994 sind die Eingangsämter der Laufbahnen des mittleren allgemeinen Justizdienstes, des mittleren Dienstes der Steuerverwaltung, des mittleren Zolldienstes und des Lebensmittelkontrolldienstes von Besoldungsgruppe A 5

...

(noch Ziff. 8)

nach Besoldungsgruppe A 6 angehoben worden. Die Gründe, die für die Anhebung dieser Ämter angeführt worden sind (gestiegene Anforderungen), gelten in gleicher Weise für den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst und für andere Laufbahnen, für deren Eingangsamt die Grundamtsbezeichnung "Assistent" vorgesehen ist. Im Interesse einheitlicher Verwaltungsstrukturen und der Gleichbehandlung im wesentlichen gleichwertiger Laufbahnen erscheint eine Anhebung des Eingangsamtes auch dieser Laufbahnen sachgerecht.'

In Entfällt bei Annahme von Ziff. 8

9. Zu Artikel 2 Nr. 2 - neu - (Bundesbesoldungsordnung A)

In Artikel 2 ist folgende Nummer 2 anzufügen:

'2. Die Bundesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe A 6 wird die Fußnote 4 wie folgt neu gefaßt:

"4) Als Eingangsamt für die Laufbahnen des mittleren allgemeinen Justizdienstes, des mittleren Dienstes der Steuerverwaltung, des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes, des mittleren Zolldienstes und des Lebensmittelkontrolldienstes."'

Als Folge ist die Einzelbegründung zu Artikel 2 wie folgt zu ergänzen:

"Zu Nummer 2: Änderung der Besoldungsordnung A

Die ursprünglich einheitliche Eingangsbesoldung in der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes hat sich in den vergangenen Jahren durch mehrfache Verbesserungen in Teilbereichen deutlich auseinanderentwickelt. So sind im Rahmen des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1992 das Eingangsamt für die Laufbahn des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes von Besoldungsgruppe A 5 nach Besoldungsgruppe A 6 sowie die Eingangsämter für die Laufbahnen des mittleren Polizeivollzugsdienstes, des mittleren Feuerwehrdienstes, des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten und des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten von Besol-

...

(noch Ziff. 9)

dungsgruppe A 6 nach Besoldungsgruppe A 7 angehoben worden. Durch Artikel 3 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1994, das insoweit am 1. Oktober 1994 in Kraft getreten ist, sind nunmehr auch die Eingangsämter für die Laufbahnen des mittleren allgemeinen Justizdienstes, des mittleren Dienstes der Steuerverwaltung und des mittleren Zolldienstes nach Besoldungsgruppe A 6 angehoben worden. Die letztgenannte strukturelle Änderung ist in den parlamentarischen Beratungen des Deutschen Bundestages in den Gesetzentwurf aufgenommen worden, ohne daß der Bundesrat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens die Möglichkeit zur vorherigen Stellungnahme hatte.

Die neuerliche Anhebung von Eingangsämtern bedeutet, daß nunmehr - abgesehen von den auslaufenden Laufbahnen des mittleren Dienstes bei Post und Bahn - im wesentlichen nur noch für den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst bei Bund, Ländern und Gemeinden an dem Eingangsamt in Besoldungsgruppe A 5 festgehalten wird. Eine solche Ungleichbehandlung im Verhältnis zu den übrigen oben genannten Laufbahnen ist durch nichts gerechtfertigt. Die Gründe, die für die Anhebung der Eingangsämter in den genannten Laufbahnen angeführt werden (gestiegene Anforderungen), sind für den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst in gleichem Maße gegeben. Auch im Hinblick auf die Dauer und Gestaltung der Ausbildung sowie die Nachwuchssituation ist eine unterschiedliche Behandlung nicht gerechtfertigt. Besondere Verhältnisse, die nur für einzelne Laufbahnen des mittleren Dienstes strukturelle Verbesserungen erforderten, sind nicht ersichtlich. Vielmehr ist es im Hinblick auf die Notwendigkeit einheitlicher Besoldungsstrukturen und zur Vermeidung eines weiteren Auseinanderdriftens der Eingangsämter für Laufbahnen des mittleren Dienstes besoldungspolitisch dringend geboten, die Eingangsämter für Laufbahnen des mittleren Dienstes allgemein oder zumindest für die Laufbahnen des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes bei (Bund), Ländern und Gemeinden ebenfalls anzuheben. Die nunmehr bestehende Ungleichbehandlung im wesentlichen gleichwertiger Laufbahnen des mittleren Dienstes kann nicht hingenommen werden.

...

(noch Ziff. 9)

Der Bundesrat hat nach seiner Entschließung zu dem o.a. Gesetz vom 8. Juli 1994 - Drs. 685/94 (Beschluß) - nur deshalb darauf verzichtet, den Vermittlungsausschuß hinsichtlich der (unausgewogenen) Anhebung von Eingangsämtern im mittleren Dienst anzurufen, weil er - angesichts des Ablaufs der Legislaturperiode des Deutschen Bundestages - eine Verzögerung der Beschlußfassung über die Besoldungsanpassung um mehrere Monate vermeiden wollte.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Begründung ergibt sich aus der Einzelbegründung zu Nummer 2.

Fz 10. Zu Artikel 2 b - neu -

Nach dem neuen Artikel 2 a ist folgender Artikel 2 b einzufügen:

"Artikel 2 b

Übergangsvorschriften für in das Beitrittsgebiet entsandte Beamte

Für Beamte, die mindestens zwei Jahre in das Beitrittsgebiet zur Aufbauhilfe entsandt waren, können bis zum 31. Dezember 1998 die für den höheren Dienst in § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes bestimmten Stellenobergrenzen in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 2 zusammen um 5 Prozentpunkte und in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 zusammen um 2 Prozentpunkte überschritten werden."

...

(noch Ziff. 10)

Als Folge ist

a) das Vorblatt wie folgt zu ändern:

Zu A. Zielsetzung
Es wird folgender neuer Absatz angefügt:
"Ergänzend werden Regelungen für den Bereich der Stellenobergrenzen getroffen, um die Folgen der Personalminderung für die verbleibenden Beamten und die Auswirkungen der Rückkehr von Verwaltungshelfern aus den neuen Ländern abzufedern."

Zu B. Lösung
Es wird folgender neuer Absatz angefügt:
"Zulassung einer zeitlich befristeten Überschreitung der Stellenobergrenzen."

Zu C. Alternativen
Es wird folgender neuer Absatz angefügt:
"Hinsichtlich der Maßnahmen bei den Stellenobergrenzen keine."

Zu D. Kosten
Es wird folgender neuer Absatz angefügt:
"Die Maßnahmen bei den Stellenobergrenzen verursachen nur geringe Kosten. Sie werden zum Teil durch die Einsparungen bei den Rationalisierungsmaßnahmen gedeckt."

b) nach der neuen Einzelbegründung zu Artikel 2 a (Änderung des Deutschen Richtergesetzes) folgende Einzelbegründung einzufügen:

"Zu Artikel 2 b (Übergangsvorschrift)

Die für längere Zeit in das Beitrittsgebiet zur Aufbauhilfe entsandten Beamten werden für die Dauer der Tätigkeit z.T. auf besonderen Stellen geführt. Die Wiedereingliederung in den allgemeinen Stellenbestand nach Rückkehr bereitet Schwierigkeiten. Insbesondere darf dies nicht zur Benachteiligung der Beamten führen, die bei ihrer Dienststelle verblieben sind und durch die Abwesenheit der entsandten Beamten im erheblichen Umfang belastet waren. Im Bereich des gehobenen Dienstes können die Schwierigkeiten aufgrund der durch das Besoldungsanpassungsgesetz 1991 verbesserten

...

(noch Ziff. 10)

Stellenobergrenzen gelöst werden. Im Führungsbereich des höheren Dienstes ergeben sich hingegen in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 aufgrund des geringen Personalbestands erhebliche Engpässe. Abhilfe soll hier dadurch geschaffen werden, daß eine geringfügige Überschreitung der Stellenobergrenzen in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 zugelassen wird. Die Regelung ist zeitlich befristet und auf Beamte beschränkt, die mindestens zwei Jahre Aufbauhilfe geleistet haben."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der Vorschlag entspricht der Stellungnahme des Bundesrates zum Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1993 - Drucksache 302/93 (Beschluß) Ziffer 3 -. Im übrigen wird auf die vorstehende Begründung verwiesen.